

Der Prozeß gegen David Frankfurter

Dritter Verhandlungstag

rt. Chur, Freitagvormittag

Föhn! melden die Nerven der Empfindlichen. Das Wetter hat umgeschlagen, es liegt eine Schwüle in der Luft, auf den Straßen schmilzt der Schnee. Wird auch im Gerichtssaal, wo heute der Verteidiger Frankfurters die Herzen zugunsten seines Klienten aufbauen möchte, die Schwüle des Föhnwindes die ohnehin gespannten Nerven noch mehr reizen? Man sieht dem Plädoyer Curti's allseitig mit größtem Interesse und nicht ohne Bedenken wegen möglichen Zwischenfällen entgegen. Die deutsche Presse, die in ihrer Prozeßberichterstattung wieder einmal zeigt, daß ihr für die Beurteilung schweizerischer Dinge und Persönlichkeiten der Wertmaßstab fehlt, hat schon vor dem Prozeß auch den Verteidiger Frankfurters mit übelwollenden Bemerkungen zu discrediten versucht. Sie hat Dr. Curti dabei zum Vorwurf gemacht, sich schon früher ablehnend über die Judenpolitik des Dritten Reiches ausgesprochen zu haben; offenbar ist das ein schlimmer Währungsfrage-mangel des Verteidigers, von dem nach nationalsozialistischer Auffassung wohl verlangt werden muß, daß er der ausgesprochenen Feind seines Klienten sei. Die deutsche Presse weiß nicht, daß der im achten Lebensjahrzehnt stehende Dr. Curti ein angesehenes Anwalt von makelloser Vergangenheit, strenger Rechtlichkeit und hoher geistiger Kultur ist; sie weiß nicht, daß er durch seine Zugehörigkeit zum bekannten „Volksbund für die Unabhängigkeit der Schweiz“ vor dem Verdacht der Deutschfeindlichkeit noch besonders wirksam geschützt ist. Sie weiß dies alles nicht oder will es nicht wissen, und behandelt Dr. Curti wie irgend einen Winkeladvokaten, der aus dunkeln Motiven einen „jüdischen Mordbuben“ den Händen der Justiz entreißen will. Man muß deshalb auch darauf gefaßt sein, daß die wachsam „Kontrollierten“ des Prozeßes auf dem linken Sektor des Plädoyer Dr. Curti's zum mindesten in ihren Blättern entsprechend kommentieren werden, wenn sie sich nicht gar während der Verhandlungen veranlaßt sehen, dem unbeherrschbaren Unwillen über irgend eine „jüdisch-liberalistische Frechheit“ demonstrativ Ausdruck zu geben.

Beim Eintreten in den Verhandlungssaal müssen wir feststellen, daß das Photographieverbot offenbar vollständig in die Binsen gegangen ist. In der linken Saalecke ist gar eine Filmkamera aufgestellt, die auf den Verteidiger des Angeklagten gerichtet, und allenthalben sieht man kamerabewehrte Vertreter der Kunst und der Presse, bereit, den Verteidiger in günstiger Stellung einzufangen.

Das Plädoyer des Verteidigers

Am neun Uhr erhält Dr. Eugen Curti das Wort zur Verteidigung des Angeklagten. Seinem Plädoyer schickt er einige persönliche Bemerkungen voraus. Er stellt in Aussicht, daß er die schwere Aufgabe mit dem Ernst und der Sachlichkeit lösen werde, die in schweizerischen Gerichtsälen selbstverständlich sei. Er wird alle jene enttäuschen, die hofften, der Prozeß werde eine Abrechnung mit dem Nationalsozialismus oder anderen Töten werden. Er will sich nur mit den Motiven des Angeklagten befassen. Ein eigenes Urteil über die Vorgänge in Deutschland will er sich nicht gestatten. Wollte er es tun, dann dürfte er nicht verschweigen, daß er vor dem kulturellen Deutschland tiefe Hochachtung empfindet und unter anderem den Vertrag von Versailles als ein Verbrechen der Geschichte betrachtet. Dr. Curti wird ungeachtet der Angriffe in der ausländischen Presse den geraden Weg gehen, den ihm seine Pflicht vorschreibt. Der Verteidiger schließt seine persönlichen Erklärungen, die starken Eindruck machen, mit einem festen Bekenntnis zur freiheitlichen Demokratie.

Gustloffs Rolle in der Schweiz

Der Verteidiger befaßt sich zunächst mit der Person Gustloffs, der persönlich ein integrierter Mann gewesen sei, jedoch allmählich doch als schwere Belastung empfunden werden mußte. Nach dem Tode Gustloffs hat man einsehen müssen, daß die „Regali-

läit“ seiner Tätigkeit nur eine scheinbare war und daß er in den Souveränitätsbereich unserer Behörden und unseres Landes eingegriffen hatte. In Davos war er „zu einem kleinen Diktator“ geworden. Vom schweizerischen Standpunkt aus war das deshalb bedenklich, weil in Punkt 1 des Parteiprogramms der Zusammenschluß aller Deutschen zu einem Großdeutschland gefordert wird. Für uns, die wir die Schweiz in dieses Programm miteinbezogen sahen, war das untragbar. Die große Zahl der Reichsdeutschen in der Schweiz beleuchtet die Gefahr, der wir in einem Konfliktfall ausgefaßt gewesen wären. Mit Zitaten aus Schriften der reichsdeutschen Studenten in der Schweiz und aus einer 1933 im bündnerischen Großen-Rat eingebrachten Interpellation erhärtet Dr. Curti seine These von der hohen Gefährlichkeit und Untragbarkeit von Gustloffs Tätigkeit. Die Tatsachen, die aus den verlesenen Akten sprechen, fördern im allgemeinen für uns Schweizer nichts wesentlich Neues zu Tage. Den deutschen Pressevertretern im Saal dagegen, die aufmerksam und ruhig zuhören, sollten bemerkenswerte Dinge in die Ohren dringen, was sie freilich nicht daran hindern wird, das Gehörte sich auf die Melodie umzukomponieren, die der anwesende Regierungsrat Diewerge aus dem Propagandaministerium in Berlin heute früh „beim Antrreten“ als Tagesparole auszugeben haben mag — genau so, wie jeder schwarzhaarige Grafone mit nationalsozialistischer Folgerichtigkeit als Jude in die deutsche Berichterstattung eingehet.

Dr. Curti billigt das Vorgehen des Bundesrates, der es abgelehnt hat, weitere Akten über die Tätigkeit Gustloffs und seiner Organisation in der Schweiz herauszugeben und zur Verfügung des Prozeßes zu halten. „Schließlich hat auch der Staat eine gewisse Geheimisphäre zu wahren.“ Im übrigen habe man in Bern auch erkannt, daß Gustloff eben doch ein zweiter deutscher Gesandter in der Schweiz gewesen ist. Dr. Curti produziert umfangreiches Material, das die Auslandstätigkeit der N. S. D. A. P. im allgemeinen, bei uns im besonderen, nach allen Richtungen ableuchtet. Diese Tätigkeit war eine hochpolitische, die direkt darauf ausging, die Schweiz dem deutschen Einfluß zu unterstellen, sie zu unterminieren, um ihre Widerstandskraft für den Kriegsfall zu schwächen. „Das ist die Tätigkeit des Herrn Gustloff in der Schweiz, dessen persönliche Integrität mit keinem Wort in Zweifel gezogen werden darf.“

Nach einer kurzen Verhandlungspause ergänzt der Verteidiger seine Ausführungen über die Stellung Gustloffs durch die Zitierung von zwei Pressestimmen („N. Z. B.“ und „Aargauer Zeitung“), welche die Auffassung der schweizerischen Öffentlichkeit zum Ausdruck bringen, und wendet sich dann der

Judenpolitik des Dritten Reiches

zu. Er hat dem Kantonsgericht eine 250seitige gedruckte Sammlung von Dokumenten „über die Entrechtung, Vertreibung und Vernichtung der Juden in Deutschland seit der Regierung Adolf Hitlers“ eingereicht. Er will darüber nur die wichtigsten Dinge revidieren und belegt zunächst anhand nationalsozialistischer Schriften, vor allem Hitlers „Mein Kampf“, den grundsätzlichen Antisemitismus des Dritten Reiches, dessen schärfste Vertreter (Julius Streicher) auch der übrigen Welt die Lösung des Judenproblems durch „Ausrottung“ empfehlen. Bei der Zitierung des bekannten Ausspruchs Goebbels, daß der Jude natürlich auch ein Mensch sei, genau so wie der Fuchs ein Tier, aber kein angenehmes, kommt auf den Bänken der deutschen Pressevertreter heulische Seiterkeit zum Ausdruck. Dr. Curti schildert hierauf die deutsche Rassenpolitik, die den Ausschluß der Juden von einer Reihe von Berufsstellen, ihre wirtschaftliche Tätigkeit stark einengt und ihnen auch in der privaten Lebenssphäre eine Reihe von Beschränkungen auferlegt.

Noch schlimmer ist es den jüdischen Forschern und Wissenschaftlern ergangen; über 2000 Gelehrte wurden von ihren Lehrstellen, namentlich Hochschulen, entfernt und mußten zum Teil emigrieren. Es befinden sich darunter bekanntlich auch Nobelpreis-träger, so der berühmte Physiker Fritz Haber, der die



Blick auf den Angeklagten

Photo Guggenbühl-Prisma

In der ersten Reihe: links Verteidiger Dr. Eugen Curti; in der Mitte Dr. J. B. Jörger, psychiatrischer Experte; rechts außen Amtskläger ad hoc Dr. Friedrich Brügger; zweite und dritte Reihe: Pressevertreter

für die deutsche Industrie so wichtige Erfindung der Gewinnung von Stickstoff aus der Luft gemacht hat, der nach Basel ausgewandert war und dort gestorben ist. Die Zahl der entfernten jüdischen Künstler beträgt rund 2700. Der Verteidiger verwendet den ganzen Vormittag darauf, die Dokumentensammlung summarisch und im Fluge zu durchgehen und da und dort bei besonders charakteristischen Tatsachen länger zu verweilen. Die Behandlung der jüdischen Juristen in Deutschland gibt Dr. Curti Anlaß zur Bemerkung, daß dieses Kapitel für den neutralen Schweizer Juristen um so schmerzhafter sei, als unter den Verurteilten Männer seien, die Entscheidendes zum hohen Ansehen der vergangenen deutschen Rechtswissenschaft beigetragen haben. Die Namen Dernburg und Laband mögen hier für viele andere angeführt

sein. Zur Charakteristik der Zuverlässigkeit des nationalsozialistischen Judenrichterganges sei hier noch bemerkt, daß in der Liste „jüdischer Verfasser juristischer Schriften“, die von den neudeutschen Rechtsbesseren boykottiert werden müssen, auch unser verstorbener Bundespräsident Dr. Arthur Hoffmann aufgeführt wird. Er befindet sich mit den Staatsmännern Disraeli und Gambetta in guter Gesellschaft. Der Verteidiger erwähnt auch die 12 000 deutschen Juden, die im Weltkrieg für ihr deutsches Vaterland gefallen sind. Das hinderte nicht, daß durch amtlichen Erlaß die Aufhebung gefallener jüdischer Frontkämpfer auf Gefallenendenkmälern unterjagt wurde.

Ein Viertel vor zwölf Uhr werden die Verhandlungen unterbrochen und die Wiederaufnahme auf nachmittags 15 Uhr angefaßt.

Zu einer Richterwahl

Seit einiger Zeit ist viel von einer Entpolitisierung der Richterwahlen die Rede. Die Diskussionen bewegen sich zumeist auf theoretischem Boden, da in den letzten Jahren die von den Parteien im Bezirk Zürich portierten Richter zumeist im Besitze der erforderlichen sachlichen Qualifikation waren und sich die Anwendung eines freiwilligen Proporz ohne größere Schwierigkeiten abwickelte. Die Bezirksrichterwahl vom nächsten Sonntag verleiht der Frage der politischen Richterwahlen erneute Aktualität.

Am Bezirksgericht Zürich ist durch die Wahl eines der Sozialdemokratischen Partei angehörnden Mitgliedes ins Obergericht ein Sitz frei geworden. Da die Sozialdemokraten über wohl-ausgewiesene Anwärter verfügen, nahm man an, die Ersatzwahl werde kampfslos vor sich gehen. Durch den bei Richterwahlen seit längerer Zeit beobachteten Waffenstillstand aufgemuntert, hielt nun eine gewisse Richtung in der S. P. den Augenblick für gekommen, um wieder einmal einen um die Partei verdienten Genossen mit einem staatlichen Amte zu bedenken und ein neues Beispiel zu statuieren, geeignet, den Eifer aller Flugblattverteiler, Agitationsobmänner, Sektionschefs im V. P. O. D. und anderer Betreuer der niedrigeren Parteischirmerie zu vermehrtem Eifer anzuspornen. So kam die Kandidatur des Primarlehrers Viktor Aeschbacher zustande, der zwar als Liebhaber eines juristischen Postens vorgestellt wird, dessen Ausweise aber vorzugsweise im Parteibüchlein verzeichnet sind.

An warnenden Stimmen hat es dem Vernehmen nach in den sozialdemokratischen Reihen nicht gefehlt. Namentlich aus Richterkreisen soll ernsthafter Einspruch gegen die Kandidatur Aeschbacher erhoben worden sein. Auch waren Gegenkandidaten aufgestellt worden. Ein Klüngel um den V. P. O. D. herum nahm sich jedoch des Partei- und V. P. O. D.-Funktionärs Aeschbacher an und drückte seinen Willen durch. Die Richterwahl vom 13. Dezember stellt uns jedenfalls vor ein Novum. Daß der V. P. O. D. im Stadthaus bald offen, bald verdeckt als eine Art Nebenregierung seine Fäden spinnend, pfeifen in Zürich die Späßen von den Dächern. Daß der V. P. O. D. nun auch die Bezirksrichterwahlen macht, ist, wenn man von der feinerzeitigen Wahl eines V. P. O. D.-Sekretärs ins Bezirksgericht absieht, für die weitere Öffentlichkeit neu.

Für die bürgerlichen Parteien lag der Sachverhalt klar. Sie waren es dem Gericht und der Allgemeinheit schuldig, Stellung zu nehmen. Da die bessere Einsicht in den sozialdemokratischen Reihen selbst die Oberhand nicht zu gewinnen vermochte, strebt das Bürgertum die Korrektur dadurch an, daß es einen qualifizierten Gegenkandidaten aufstellt. Daß die Wahl auf den Juristen Dr. C. Pfenniger, seines Zeichens Substitut am Bezirksgericht Zürich, gefallen ist, hat nicht den Sinn einer Demonstration gegen die Wahl von Laien ins Bezirksgericht. Aus den Kreisen aller Parteien sind wiederholt Richterjuristen vorgeschlagen und auch gewählt worden, die über eine große Lebens- und Berufserfahrung verfügten und die Charaktereigenschaften aufwie-

fen, die man einem fähigen Richter wünscht. Da die jüngsten Juristen am Bezirksgericht Zürich in der Mehrzahl sind, hat ein Laienrichter immer Gelegenheit, sich durch die Zusammenarbeit in den Kammern nach und nach in die Geseke einzuarbeiten. Ein Laienrichter sollte aber alle Fälle die menschlichen und geistigen Eigenschaften besitzen, die als Voraussetzung für die Befreiung eines Richteramtes zu gelten haben. Gerade hier vermag nun aber die sozialdemokratische Kandidatur nicht zu befriedigen.

Das „Volksrecht“ bezeichnet es als eine Herausforderung, daß der um die Arbeiterchaft verdiente Aeschbacher befähigt werde. Mit Verlaub, ihr Herren! Der Kampf ist nicht darum aufgenommen worden, weil sich Herr Aeschbacher als rühriger Parteigenosse und Agitator hervorgetan hat, sondern weil diese seine Tätigkeit zuzusetzen das einzige Verdienst ist, das ihn zur Ausübung des Richter-amtes befähigen soll. Jawohl, eine „Futterkrippe“ will die Sozialdemokratische Partei, wie es in ihrem eigenen Inzerat heißt, aus dem Bezirksgericht machen, aber nicht für „Blutjunge Substituten“, als den sie den bürgerlichen Kandidaten mit seinen 31 Jahren abtun zu können glaubt, sondern für hungrige Parteigänge, die sich nicht länger nur mit ehrenamtlichen Parteiposten regalisieren lassen wollen. Aeschbacher gehört übrigens einer Art Parteidynastie an, bekleiden doch engere und entferntere Verwandte von ihm nicht nur maßgebende Parteiposten, sondern auch wohl-dotierte Stellen in der öffentlichen Verwaltung, in die auch er nun einzuziehen hofft. Bemerkenswert ist ferner, daß die Kommunisten den linken Flügelmann Aeschbacher nachdrücklich zur Wahl empfehlen — nachdem der „Wirt zur scharfen Kurve“ noch unlängst in der „Freiheit“ die Lauge seines Spottes über die sozialdemokratische Kandidatenausslese ausgegossen hatte.

Nicht um eine politische Kraftprobe handelt es sich am nächsten Sonntag, nicht um die Aus-marchung des Befehlshabers irgendeiner Partei in irgendeiner Behörde. Es geht darum, die Ver-forgung eines Parteibonzen zu hintertreiben und dem Bezirksgericht Zürich in

Dr. C. Pfenniger

eine tüchtige junge Kraft zuzuführen.

Ueber den Lebenslauf des bürgerlichen Kandidaten Dr. Pfenniger mit uns mitgeteilt:

Geboren 1905; Primarschule und Realgymnasium Zürich. 1931 Promotion zum Dr. iur. an der Universität Zürich „magna cum laude“ mit einer Dissertation bei Prof. Ziemer: „Die Freitrichen der Westschweiz“, erschienen in den Zürcher Beiträgen zur Rechtswissenschaft. Drei Vierteljahr Auditor beim Bezirksgericht Hinwil. Einige Monate Auditor bei der 4. Abteilung des Bezirksgerichtes Zürich. Seit März 1933 Substitut am Bezirksgericht Zürich. Als solcher tätig ein Jahr in Nachhah-vertagsachen, ein Jahr in Schuldbetreibungs-beschwerden, Abteilungspraxis, seit Ende 1934 im beschleunigten Verfahren. Während der Gerichtsferien 1935 und 1936 Stellvertreter des Ersten Gerichtschreibers. Militär: Oberleutnant Füß.-Rp. III/71; 2. Aktuar der Zürcher Offiziersgesellschaft.

Der Substitutenverein des Bezirksgerichts Zürich protestiert mit folgendem Schreiben an



Blick auf den Gerichtshof

Photopreb

In der obersten Reihe von links nach rechts: Oberst Gartmann (St. Moritz), Dr. Jos. Vieli (Chur), Kantonsgerichtspräsident Dr. R. Ganzoni, Rechtsanwalt G. B. Nicola (Roveredo), Landespräsident Dr. P. Sonder (Saluz); in der Mitte: Aktuar Dr. M. Conrad (Chur); davor drei Detektive

